



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/1003

Der Sozialausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 8. November 2018 überwiesenen Gesetzentwurf zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, Drucksache 19/1003, in seiner Sitzung am 22. November 2018 abschließend befasst.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die aus der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtliche geänderte Fassung des Gesetzentwurfs zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag

§ 1 Verordnungsermächtigung

§ 1 Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

unverändert

1. aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,

unverändert

2. aufgrund des § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; das Ministerium kann Näheres über die Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,

unverändert

3. aufgrund des § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes zu errichten; das für Gesundheit zuständige Ministerium kann Näheres über die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand bestimmen,

unverändert

4. aufgrund des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen, ferner für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss, unverändert
5. aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden, unverändert
6. aufgrund des § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelten Verfahren zu erlassen, unverändert
7. aufgrund des § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen, unverändert
8. aufgrund des § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zu der unverändert

Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufgesetzes zu regeln,

9. aufgrund des § 66 Absatz 2 Satz 3 Pflegeberufgesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufgesetzes zu regeln.
9. aufgrund des § 66 Absatz 2 Satz 3 Pflegeberufgesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufgesetzes zu **regeln**,
- 10. aufgrund des § 12 Absatz 3 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zum Verfahren der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs unter den Pflegeeinrichtungen zu erlassen,**
- 11. aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Bildung der Noten zu erlassen,**
- 12. aufgrund des § 7 Satz 5 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Zwischenprüfung zu erlassen,**
- 13. aufgrund des § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu erlassen.**

§ 2 Zuständige Landesbehörden

Nach § 49 des Pflegeberufgesetzes werden zur Durchführung des Pflegeberufgesetzes als zuständige Behörden bestimmt:

1. das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde nach § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 46 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 47, § 48, § 50 Absatz 1, Absatz 2, § 51 Absatz 1, 3, 4 Satz 1, § 52 des Pflegeberufgesetzes,
2. das für Gesundheit zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30

§ 2 Zuständige Landesbehörden

unverändert

Absatz 1, § 26 Absatz 6 Satz 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Pflegeberufegesetz sowie das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 6 bis 9 und § 2 Nummer 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

§ 3 Inkrafttreten

unverändert

Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 6 bis 10 und § 2 Nummer 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.